

Selbstständigkeit – nur zum Schein? Kennen Sie Ihre Rechte?

Bienvenue

أهلاً وسهلاً
خوش آمدید

Willkommen

Welcome

Sie sind aus Ihrem Land geflüchtet und leben und arbeiten derzeit in Deutschland.

Wir – die Kolleginnen und Kollegen der im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften – begrüßen Sie herzlich. Wir möchten Sie im Folgenden über Ihre Rechte auf dem Arbeitsmarkt informieren. Dieser Flyer behandelt das Thema Scheinselbstständigkeit.

Was ist Scheinselbstständigkeit?

Scheinselbstständigkeit ist in Deutschland verboten. Scheinselbstständigkeit bezeichnet ein Arbeitsverhältnis, bei dem eine Person als selbständige Unternehmerin auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her Arbeitnehmerin ist. Immer wieder versuchen damit Arbeitgeber in Deutschland Abgabenzahlungen und Rechte von Beschäftigten zu umgehen, die durch das Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht vorgegeben sind.

Prüfen Sie anhand der folgenden Punkte selbst: Bin ich Arbeitnehmer oder selbstständig?

Selbstständige sind ihre eigenen Chefs. Sie bekommen keine Anweisungen und entscheiden selbst, wie sie einen angenommenen Auftrag umsetzen.

Selbstständige werden für ein bestimmtes Werk bezahlt, nicht für ihre Arbeitszeit. Den Preis für ihr Werk verhandeln sie mit dem Auftraggeber.

Selbstständige schreiben Rechnungen. Ihren Gewinn kennen sie erst, nachdem sie Einkommens-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Beiträge für die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie für die Berufsgenossenschaft abgezogen haben. Falls Selbstständige für einen Auftrag nicht bezahlt werden, tragen sie die Verluste.

Selbstständige oder ihre Firma haften für fehlerhafte Arbeit. Das kann sie noch Jahre später viel Geld kosten.

Selbstständige bekommen von ihrem Auftraggeber keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie entscheiden selbst, wann sie Urlaub machen.

Selbstständige unterhalten eine eigene Betriebsstätte (Büro, Materiallager etc.). Ihr Arbeitsmaterial oder Werkzeug kaufen sie im Normalfall selbst. Sie sind auch für dessen Transport verantwortlich

Was passiert, wenn die Behörden feststellen, dass Sie scheinselbstständig beschäftigt sind?

Stellen die Behörden Scheinselbstständigkeit fest und werden Sie nachträglich als Arbeitnehmer eingestuft, muss der Auftraggeber für Sie rückwirkend alle Sozialversicherungsabgaben, das heißt Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, sowie die Lohnsteuern bezahlen. Auch Sie müssen Ihren Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen, aber höchstens für die letzten drei Monate Ihrer Beschäftigung. Es kann zudem passieren, dass Sie eine Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit bezahlen müssen. Ihrem Auftraggeber droht eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro.

Arbeitnehmer haben einen Arbeitgeber. Sie bekommen Anweisungen, und es wird ihnen gesagt, was sie wann und wo zu tun haben.

Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber einen festgelegten Stundenlohn. Der Mindestlohn beträgt derzeit 8,50 Euro brutto pro Stunde.

Arbeitnehmer werden monatlich oder wöchentlich entlohnt und erhalten von ihrem Arbeitgeber eine Lohnabrechnung. Dieser kümmert sich auch um die Bezahlung der Steuern sowie der Beiträge an die Krankenkasse, Rentenversicherung etc. Arbeitnehmer haben ein Recht auf ihren Lohn, auch wenn der Arbeitgeber Verluste macht.

Arbeitnehmer erhalten ihren Lohn auch bei fehlerhafter Arbeit – außer die Schäden wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Arbeitnehmer haben das Recht auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie den gesetzlich festgelegten bezahlten Urlaub. Sie müssen ihren Urlaub mit dem Arbeitgeber absprechen.

Arbeitnehmer müssen sich nicht um Arbeitsmaterialien, Werkzeug und Transport kümmern, dies macht der Arbeitgeber.

Was können Sie tun, um sich zu schützen?

Wollen Sie nicht als Selbstständige oder Unternehmer tätig sein, unterschreiben Sie keinen Werk- oder Honorarvertrag, keinen Gesellschaftsvertrag, keinen Eintrag ins Handwerksregister und keine Gewerbeanmeldung. Uns sind viele Fälle bekannt, in denen Kolleginnen und Kollegen ohne ihr Wissen als Selbstständige angemeldet wurden. Damit wurden sie um ihre Rechte als Arbeitnehmer betrogen.

Notieren Sie immer Ihre täglichen Arbeitszeiten (Stunden, Pausen und Überstunden).

Sammeln Sie weitere Informationen:

- Namen (und Anschrift) der Firma, die Sie beschäftigt, und der Verantwortlichen, die Ihnen Anweisungen geben,
- genaue Anschrift des Ortes oder der Orte, wo Sie arbeiten,
- Adresse Ihrer Unterkunft,
- Namen (Adressen, Telefonnummern) von Kolleginnen und Kollegen, die für Sie als Zeugen auftreten können,
- Dokumente, die mit Ihrem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, wie Ihr Arbeitsvertrag (oder Kopien davon).

Haben Sie den Verdacht, dass Sie scheinselbstständig beschäftigt sind, fragen Sie bei Beratungsstellen und Gewerkschaften um Rat.

Wie können Gewerkschaften helfen?

Gewerkschaften setzen sich für die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein. Sie kämpfen für eine gerechte Bezahlung, bessere Arbeitsbedingungen, faire Arbeitszeiten und soziale Gerechtigkeit. Sie können Streiks organisieren und Tarifverträge mit Arbeitgebern abschließen. Ohne den Einsatz der Gewerkschaften gäbe es in Deutschland etwa nicht den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro, der 2015 eingeführt wurde. Gewerkschaften gehören zu keiner politischen Partei oder zur Regierung. Sie sind also unabhängig, aber nicht unpolitisch. Sie mischen sich in die Politik ein. In Deutschland sind über sechs Millionen Menschen Mitglied in einer Gewerkschaft. Für verschiedene Berufsgruppen sind verschiedene Gewerkschaften zuständig. Die meisten davon sind im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossen.

Vi.S.d.P.: Annelie Buntenbach, DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Wir empfehlen: Werden Sie ab dem ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied. Gewerkschaftsmitglieder erhalten rechtliche Hilfe und Beratung bei Streitigkeiten im und Fragen zum Arbeitsleben.

Die Informationen in diesem Faltblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Einzelne Regelungen können sich im Laufe der Zeit ändern.

Stand: Dezember 2015